



Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,70 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 5. Februar 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag).
Ins.-Gebühr für die ein-
spaltige Zeitzeile 15 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

vjma Nr.
Nr. 60.

Bekanntmachung.

Die Besetzung des oberschlesischen Abstimmungsgebietes durch Ententetruppen ist in Durchführung begriffen. Von dem Kreise Neustadt gehören zum Abstimmungsgebiet; die Stadt Oberglogau,

die Landgemeinden Alt Kuttendorf, Altzülz, Blaschewitz, Bresnitz, Broschütz, Deutsch Müllmen, Deutsch Probnitz, Deutsch Rasselwitz, Dirschelwitz, Dobersdorf, Dobrau, Ellguth, Ellsnig, Ernestinenberg, Friedersdorf, Fröbel, Glöglichen, Grocholub, Jarschowitz, Kerpen, Klein Strehlitz, Körnitz, Komornik, Kramelau, Krobisch, Kujau, Laßwitz, Legelsdorf, Leschnig, Lobkowitz, Lonschnik, Mochau, Mokrau, Moschen, Neudorf, Neuhof, Neu Kuttendorf, Pietna, Pogosch, Polnisch Müllmen, Polnisch Olbersdorf, Polnisch Probnitz, Polnisch Rasselwitz, Psychod, Radstein, Repsch, Ringwitz, Rosenberg, Rosnochau, Schartowitz, Schelitz, Schiegau, Schlogwitz, Schreibersdorf, Schwärze, Schwesterwitz, Sedschütz, Simsdorf, Siebendorf, Stöblau, Twardawa, Walzen, Wilkau, Zabierza, Zellin, Zowade und die Gutsbezirke Alt Kuttendorf, Blaschewitz, Bresnitz, Broschütz, Deutsch-Probnitz, Dirschelwitz freiherlich, Dirschelwitz gräflich, Dobersdorf, Dobrau, Ellsnig, Friedersdorf, Fröbel, Glöglichen, Grocholub, Jarschowitz, Körnitz, Krobisch, Laßwitz, Lobkowitz, Mochau, Mokrau, Moschen, Neudorf, Neuhof, Neu Kuttendorf, Niederschartowitz, Oberschartowitz, Schloß Oberglogau, Pietna, Polnisch Rasselwitz, Radstein, Repsch, Rosnochau, Schelitz (Domäne), Schelitz (Forsten), Schlogwitz, Schreibersdorf, Schwärze, Schwesterwitz, Sedschütz—Servitut, Simsdorf, Siebendorf, Stöblau, Twardawa, Walzen, Wiese pauliner, Zellin, Zowade.

Dieser Teil des Kreises soll nach den mit der Entente getroffenen Vereinbarungen am 8. d. Mts. von den deutschen Truppen geräumt und von Ententetruppen besetzt werden.

Da damit gerechnet werden muß, daß die östlich von Zülz in der Richtung von Norden nach Süden verlaufende Abstimmungsgrenze von der Entente gesperrt und dadurch die Verwaltung des Abstimmungsteiles des Kreises von der Kreisstadt Neustadt aus unmöglich gemacht wird, wird zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Abstimmungsteils eine Zweigstelle der Kreisverwaltung in Oberglogau eingerichtet. Näheres darüber wird noch bekannt gegeben werden.

Mit der Kreisverwaltung empfindet die Kreisbevölkerung diesseits wie jenseits der Abstimmungsgrenze schmerzlichst die Trennung bis zum Tage der Abstimmung. Um

so fester wird sie im Gefühle der Zusammengehörigkeit seit altersher treu zusammenstehen und alles daran setzen, daß der Kreis Neustadt bleibe was er war, ungeteilt, ein schlesischer Kreis und ein Teil des deutschen Vaterlandes.

Neustadt O.-S., den 4. Februar 1920.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

I. V.:
Danckelmann.

Opini B:

Oberschlesier!

Nach den am 9. Januar 1920 in Paris vereinbarten Bestimmungen über den Amtsantritt des interalliierten Ausschusses in Oberschlesien tritt dieser an meiner Stelle an die Spitze der hiesigen Regierung und habe ich demnächst das Abstimmungsgebiet zu verlassen. Nahezu ein volles Jahr war es mir vergönnt, als Regierungspräsident und seit Anfang November 1919 gleichzeitig auch als Oberpräsident der neuen Provinz Oberschlesien für meine engere Heimat tätig zu sein. Gewiß sind nicht alle Erwartungen, die sich an meine Berufung sowie an die Errichtung der selbständigen Provinz knüpften, in Erfüllung gegangen. Die Verhältnisse erwiesen sich als stärker als der beste Wille der Regierung. Dem in meiner Kundgebung vom 17. Februar 1919 vorgezeichneten Leitsternen der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit bin ich gewissenhaft gefolgt. Wenn meine Amtstätigkeit von verschiedenen Seiten, sogar auch von meinen eigenen Parteifreunden, angegriffen wurde, so scheint mir dies für deren Unparteilichkeit zu sprechen. Die schwierigen Verhältnisse der gegenwärtigen Zeit mussten naturgemäß Unzufriedenheit und Missmut auslösen. Es bedeutet den Kampf Aller gegen Alle, wenn z. B. Lebensmittel aus dem Grunde zurückgehalten werden, weil die Bergarbeiter nicht genügend Kohle fördern, und wenn durch Eisenbahnerstreiks die Versendung von Kohle und Lebensmitteln verhindert wird. Nur fleißige Arbeit und Genügsamkeit sowie Ordnung und alte deutsche Ehrlichkeit können uns wieder hochbringen.

Oberschlesier, in den nächsten Monaten sollt Ihr frei und unbeeinflußt über Eure Zukunft entscheiden. Es liegt also in Eurer Hand, ob Ihr beim Deutschen Reiche, das Ihr durch Eure Ruhmestäaten von 1870/71 habt zusammenschmieden helfen, bleiben oder zum polnischen Reiche kommen wollt, mit dem Euch keinerlei geschichtliche Erinnerungen verbinden. Ihr sollt frei bestimmen, ob Ihr weiter teilnehmen wollt an den in der Welt einzig dastehenden sozialen und hygienischen Einrichtungen des Deutschen Reiches, an seinem hochentwickelten Verkehrs- und Schulwesen, an seinem ganzen Rechts- und Kulturleben, oder eintreten wollt in das polnische Volk, von dem 59 auf 100 nicht lesen und schreiben können, während wir nur 1 Analphabeten auf 1000 Einwohner zählen. Eure Bedenken wegen Eurer Muttersprache und Eurer Religionsübung sind in dem neuen deutschen Freistaat unbegründet, denn durch Artikel 113 der neuen Reichsverfassung ist die freie, volkstümliche Entwicklung der fremdsprachigen Volksteile, durch Artikel 135 die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, durch Artikel 137 die Freiheit der Religionsgesellschaften, durch Artikel 146 das Erziehungsrecht der Eltern und durch Artikel 149 der Religionsunterricht gewährleistet. Im Deutschen Reiche seid ihr jetzt militärfrei, während ihr in Polen als Wehrpflichtige gegen seine vielen Feinde werdet kämpfen müssen. Also wäget und prüft.

Jeder ist seines Glückes Schmied.

Ganz Deutschland sieht mit Spannung Eurer Abstimmung entgegen und begleitet Euch mit seinen Segenswünschen.

Gott schütze unser Oberschlesien!

Oppeln, den 2. Februar 1920.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

B i t t a ,
Regierungspräsident, Geh. Justizrat.

A u f r u f !

Infolge Inkrafttretens des Friedensvertrages haben die deutschen Truppen den Regierungsbezirk Oppeln mit Ausnahme der Kreise Neisse, Grottkau, Falkenberg und eines Teiles des Kreises Neustadt zu räumen; eine Besetzung dieses Gebietes durch die Truppen der alliierten Mächte steht demnächst bevor. Die Verwaltung wird nach Durchführung der Besetzung einem interalliierten Ausschuß mit dem Sitz in Oppeln unterstellt werden, der alle Befugnisse der deutschen und preußischen Regierung besitzen wird. Der Ausschuß verfügt auch über jegliche Vollmacht zur Erledigung sämtlicher Fragen, die mit der Durchführung der Friedensbedingungen verknüpft sind. Danach wird in dem zu besetzenden Gebiet eine Volksabstimmung stattfinden, deren Zeitpunkt von den Ententemächten noch festzusetzen ist, indessen nicht früher als 6 und nicht später als 18 Monate nach dem Amtsantritt des interalliierten Verwaltungsausschusses in Oberschlesien liegen wird.

Die Bevölkerung des Abstimmungsgebietes hat den Anweisungen des Ausschusses und der ihnen unterstellten Behörden Folge zu leisten. Da im Falle einer Widersetzung gegen die Behörden oder die Truppen der Ententemächte schwere Strafen zu gewärtigen sind, wird ein jeder gebeten, sich in das Unvermeidliche zu fügen, den Angehörigen der fremden Mächte mit würdiger Zurückhaltung zu begegnen, Ruhe und Ordnung zu bewahren und sich von jeder Ausschreitung oder Kundgebung gegen die Besatzungstruppen fernzuhalten. Auch die mit der Unterbringung der fremden Truppen und der Mitglieder des Ausschusses verbundenen Lasten müssen, in dem Bewußtsein, daß es sich nur um einen vorübergehenden Zustand handelt, willig getragen werden.

Oppeln, den 26. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.
Bitta.

Q.M.43

Am 20. dieses Monats wurde im Walde bei Siemianowiz der Förster Kaczmarczyk ermordet. Ich fordere zur Nachforschung nach dem bezw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

5000 Mark

demjenigen zu, der den bezw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 22. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Q.M.40

Am 14. Januar 1920 abends nach 10 Uhr ist der Pfarrer Drobig in Ottmuth, Kreis Groß Strehlitz, auf dem Heimwege von Krappitz in dem Garten der Pfarrei von unbekannten Tätern mittels eines aus Teilen einer leinenen Kindermütze — weißgrau mit blau abgesteppter Krempe — und Teilen eines Sackes hergestellten Knebels durch Erstickung ermordet worden. Die Täter wollten offenbar in die Pfarrei eindringen, sind aber durch mehrere aus der Pfarrei abgegebene Hypensignale verscheucht worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bezw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der den bezw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 21. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Jm 70

Offizielle Bekanntmachung.

Beranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs werden hiermit alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919 um mindestens 6000 Mk. erhöht hat, im Bezirke des Finanzamts aufgesondert, ihre Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit

bis 15. Februar 1920

schriftlich oder mündlich vor dem Finanzamt in Neustadt O.S. — Promenade Nr. 10 — abzugeben und hierbei zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. *)

Über sämtliche Punkte des Bordrucks ist eine Erklärung abzugeben. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 27, 28 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht. Auch eine fahrlässige Zuwidderhandlung ist strafbar. Unrichtige Angaben erstattet auch derjenige, der Punkte des Bordrucks durchstreicht, obwohl er eine Erklärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Erklärung auch dann, wenn der Bordruck ganz oder teilweise nicht ausgefüllt wird. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Abgabepflichtigen zu.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Zwangsgeldstrafen zu der Abgabe angehalten, auch hat er einen Zuschlag der geschuldeten Steuer verwirkt.

Das Finanzamt (Preußisches Staatssteueramt).

Dr. Lüncke, Regierungsassessor.

*) Die Formulare werden sofort nach Eingang übersandt werden, bzw. sind sie von dem Steuerpflichtigen hier anzusehen.

Nr. 61. Betrifft die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung.

Unfälle, die sich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ereignen, werden häufig den bestehenden Bestimmungen entgegen gar nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt.

Wir nehmen daher Veranlassung, auf die §§ 1552, 1553, 1554 und 1556 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 hinzuweisen.

Hiernach ist jeder Unfall in einem versicherten Betriebe, durch den eine in ihm beschäftigte Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage arbeitsunfähig war, von dem Betriebsunternehmer oder dem Betriebsleiter der Ortspolizeibehörde und gleichzeitig dem Kreisausschuß binnen 3 Tagen nach dem Tage, an dem der Betriebsunternehmer oder der Betriebsleiter von dem Unfall Kenntnis erlangt hat, anzugezeigen.

Die Unfallanzeigen müssen eingehend und sorgfältig abgesetzt sein, so daß zeitraubende Rückfragen und unnützes Schreibwerk vermieden werden.

Damit geprüft und bestimmt werden kann, ob die von dem Unfall betroffene Person zu ihrer schnellen und gründlichen Heilung in einer Heilanstalt unterzubringen ist, muß in der Anzeige bei Biffer 4 und 5 des Formulars, welches von der Reichelt'schen Buchdruckerei hier selbst zu beziehen ist, die Art und der Grad der Verletzung, sowie inwiefern etwa für die Heilung des Verletzten gesorgt ist, möglichst genau — am besten unter Mitwirkung des behandelnden Arztes — ersichtlich gemacht werden.

Betriebsunternehmer und Betriebsleiter, welche die Anzeige eines Unfalls der Ortspolizeibehörde und dem Kreisausschuß nicht rechtzeitig erstatten, können von dem Vorstande der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. belegt werden.

Infolge der oft viele Wochen lang erfolgten Verzögerung der Anzeigen über Unfälle, welche in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen betroffen haben, ist dem Kreisausschuß wiederholt die Möglichkeit entzogen worden, für eine sofortige und rechtzeitige ausreichende ärztliche Behandlung der Verletzten zu sorgen, und es ist dadurch die völlige Herstellung ihrer früheren Erwerbsfähigkeit unmöglich gemacht oder in Frage gestellt worden.

Der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist aber dadurch mit vermehrten Rentenzahlungen eine Last aufgebürdet worden, welche sich hätte vermeiden lassen.

Es wird daher die rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen zur besonderen Pflicht gemacht und es wird künftig die nachdrückliche Bestrafung der Betriebsunternehmer und Betriebsleiter, welche sich dabei säumig zeigen, ohne Nachsicht erfolgen.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies unverzüglich und wiederholt auf ortsübliche Weise in den Gemeindeversammlungen zur Kenntnis der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zu bringen.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Folge haben wird, ist gemäß den §§ 1559 bis 1567 der R.-V.-O. von der Ortspolizeibehörde sobald als möglich einer Untersuchung zu unterziehen, wobei die genaue Feststellung der Veranlassung und des Herganges des Unfalls, sowie die Art der Verletzungen wesentliche Aufgabe bleibt, und es sind demnächst die entstandenen Verhandlungen, zu denen das vorgeschriebene Formular zu verwenden ist, uns ohne Verzug vorzulegen.

Neustadt O.S., den 24. Januar 1920.

Der Kreisausschuß.

Jan 980
Nr. 62.

Verhandelt Neustadt O.-S., den 19. Dezember 1919.

Grunderwerbsteuerordnung für den Kreis Neustadt O.-S.

Aufgrund des § 34 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (R.-G.-Bl. S. 1617 ff.) wird für den Kreis Neustadt O.-S. nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Der Kreis macht von seinem Rechte, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer zu erheben, Gebrauch.

§ 2.

Der Kreis erhebt:

- in den Gemeinden, die aufgrund des § 34 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 einen Zuschlag zur staatlichen Grunderwerbsteuer erheben, einen Zuschlag, der zusammen mit dem Zuschlag der Gemeinde 1 v. H. mindestens aber $\frac{1}{3}$ v. H. des nach § 17 a. a. O. der staatlichen Besteuerung zugrunde liegenden gemeinen Wertes oder des nach §§ 12—14 a. a. O. an seine Stelle tretenden Betrages ausmacht,
- in den Gemeinden, die von dem ihnen nach § 34 a. a. O. zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen, 1 v. H. des nach § 17 a. a. O. der staatlichen Besteuerung zugrunde liegenden gemeinen Wertes oder des nach §§ 12—14 a. a. O. an seine Stelle tretenden Betrages.

§ 3.

Die Veranlagung erfolgt durch den Kreisausschuß.

Die Gemeinden und die Gutsbezirke sind zur Wahrnehmung örtlicher Geschäfte der Veranlagung und Erhebung des Kreisgrunderwerbzuschlages nach Anweisung des Kreisausschusses verpflichtet. Im übrigen finden auf diese Veranlagung die §§ 62 und 63 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4.

Auf die Rechtsmittel gegen die Heranziehung — Veranlagung — zum Kreisgrunderwerbsteuerzuschlag finden die §§ 14 Abs. 2 und § 11 Absätze 4 und 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes, auf die Nachforderung, Verjährung und Beitreibung die §§ 87, 88 und 90 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5.

Diese Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Ausgefertigt Neustadt, den 23. Januar 1920.

Der Kreisausschuß des Kreises Neustadt.

J. V.: D a n d e l m a n n.

Genehmigt auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1919
— I e. Fin.-Min. II. 25922 — auf die Dauer eines Jahres.

Oppeln, den 28. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

J. V.: W e b e r .

G. 2480

Nr. 63.

A n o r d n u n g .

Auf Grund der §§ 58, 59, 61, 64, 71, 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 20. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 535) in Verbindung mit der Preußischen Ausführungsanweisung dazu wird für den Bezirk des Kreises Neustadt OS. mit Ausnahme des Stadtbezirks Neustadt OS. folgendes angeordnet:

§ 1. Es dürfen in Bäckereien für den Handel nur Einheitsbrote bereitet werden und zwar

- a) Roggenbrot mit einem Verkaufsgewicht von 1800 g,
- b) Schrotbrot — Schwarzbrot — mit einem Verkaufsgewicht von 1800 g,
- c) Semmel mit einem Verkaufsgewicht von 70 g,
- d) Weißbrot in Form einer Semmel oder eines Brötchens mit einem Verkaufsgewicht von 70 g.

Das Verkaufsgewicht muß bei Roggenbrot oder Schrotbrot — a und b — 24 Stunden nach Fertigstellung vorhanden sein.

Die Bereitung und Abgabe aller Arten von Weißbrot, wie Hörnchen, Stangen usw. ist verboten.

Für Zwieback mit höchstens 50 vom Hundert Weizenmehl wird ein Verkaufsgewicht nicht festgesetzt.

§ 2. Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als $\frac{1}{10}$ des Kuchengewichts enthalten.

Diese Vorschrift bezieht sich auf jede Herstellung von Kuchen, auch auf die in den Haushaltungen.

Bäckereien und Konditoreien ist verboten, in Haushaltungen oder gewerblichen Betrieben hergestellte Kuchenteige auszubacken.

§ 3. Die auf die versorgungsberechtigte Bevölkerung zur Abgabe gelangende Menge wird für den Kopf und die Woche folgendermaßen festgesetzt:

1800 g Brot oder 24 Semmeln in einem Gewicht von je 70 g oder 1360 g Mehl. Schwerarbeiter erhalten auf Grund einer besonderen Brotkarte wöchentlich eine Zulage von 1100 g Brot oder 770 g Mehl.

Schwerarbeiter erhalten eine Zusatzmenge von 350 g Brot oder 245 g Mehl für die Kalenderwoche.

Darüber, wer zu den Schwerarbeitern gehört, entscheidet der dafür eingesetzte Ausschuß. Im allgemeinen gehören Fabrikarbeiter, kleine Beamte, Schreiber, Dienstmädchen, Schulkinder usw. nicht dazu.

Schwangere Frauen erhalten vom 6., spätestens aber vom 7. Kalendermonat der Schwangerschaft auf Grund einer Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme eine Zulage von 500 g Brot oder 350 g Mehl für die Woche.

Für Krankenhäuser und andere öffentliche und private Anstalten erfolgt durch den Kreisausschuß auf Antrag eine besondere Feststellung des Bedarfs von Fall zu Fall, wobei aber die allgemeinen Grundsätze des Absatzes 1 dieses Paragraphen zu beachten sind.

Die Inhaber von Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften erhalten Brotmarken für ihren Gewerbetrieb nicht mehr verabfolgt und dürfen ihren Gästen nur gegen Aushändigung von Brotmarken oder Reichs-Reisebrotmarken Brot abgeben.

§ 4. Weißbrot ist nur für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre und für kranke Personen ausschließlich aus reinem Weizenauszugsmehl herzustellen. Zu anderen Zwecken, insbesondere zur Vermischung mit anderen Mehlen, darf das Auszugsmehl nicht verwendet werden.

Die Abgabe und Entnahme des Weißbrotes und des Zwiebacks aus Weizenauszugsmehl darf nur gegen die vom Kreise ausgegebenen besonderen Krankenbrotmarken und in der darauf angegebenen Mengen erfolgen.

Kranke erhalten bei der Ortsbehörde die Krankenbrotmarken gegen Abgabe eines amtsärztlichen oder amtsärztlich bestätigten Zeugnisses und gegen Abgabe einer gleichen Menge Brotmarken. Selbstversorger können die Krankenbrotmarken in der gleichen Weise erhalten, müssen aber die entsprechende Getreidemenge abliefern.

Die bei den Bäckern abgegebenen Krankenbrotmarken sind getrennt von den gewöhnlichen Brotmarken aufzubewahren und abzugeben.

§ 5. Zur Feststellung des Verbrauchs und zur Verhütung von Umgehungen werden Brotkarten herausgegeben.

Diese Brotkarten gelten nur für die Woche, welche auf jeder einzelnen Karte abgedruckt ist, und verlieren mit dem Ablauf dieser Woche ihre Giltigkeit.

Brot und Mehl darf nur gegen diese Brotkarten und in den darauf bezeichneten Mengen entnommen und abgegeben werden.

Inhaber oder Betriebsleiter von Bäckereien oder Verkaufsstellen sind dafür verantwortlich, daß diese Vorschrift in ihrem Betriebe befolgt wird.

§ 6. Die Ausgabe der Brotkarten erfolgt durch die von dem Gemeinde-(Guts-) Vorsteher bestimmten Stellen. Die Brotkarten sind nur an Kreisinsassen übertragbar. Verboten ist die Veräußerung der Brotkarten gegen Entgelt oder an Bewohner anderer Kreise.

§ 7. Haushaltungsvorstände haben nur dann Anspruch auf den Bezug von Brot und Mehl für sich und ihre Haushaltungsangehörigen, wenn sie über einen Eigenvorrat an Mehl von weniger als 15 kg verfügen. Sie und die Selbstversorger dürfen Brotkarten weder verlangen, noch annehmen. Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, den Ortsbehörden über ihre Vorräte Auskunft zu geben.

Die Haushaltungsvorstände dürfen ihr Brot in den Bäckereien backen lassen, müssen aber in Bezug auf die Zusammensetzung des Teiges die Vorschriften im § 2 dieser Anordnung befolgen und sind lediglich von der Bestimmung über das Brotgewicht frei.

§ 8. Die Abgabe von Mehl und Backwaren an Personen, die außerhalb des Kreises Neustadt wohnen, und die Ausfuhr von Mehl und Backware aus dem Kreise Neustadt ist verboten. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 9. Der Vorsitzende des Kreisausschusses erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Anordnung.

§ 10. Wer den Vorschriften dieser Anordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt, wird nach § 80 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist ebenfalls strafbar. Außerdem können nach § 71 derselben Ordnung Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die erlassenen Anordnungen auferlegt sind, geschlossen werden.

§ 11. Diese Anordnung tritt am 9. Februar 1920 in Kraft. Vom gleichen Tage ab wird die Anordnung vom 30. Oktober 1919 (Kreisblatt Stück 45 S. 626) aufgehoben.

Neustadt O.-S., den 5. Februar 1920.

Der Kreisausschuß.

Danckelmann. Lange. Menzler.

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g

zu der Anordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl im Kreise Neustadt OS. vom 5. Februar 1920.

1. Brot im Sinne der vorstehenden Anordnung ist jede Backware, die nicht Kuchen ist. Kuchen ist Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 vom Hundert

Gewichtsteile Zucker verwendet werden. Zwieback ist also je nachdem Weißbrot oder Kuchen. Sofern er Weißbrot ist und mehr als 50 vom Hundert Kriegsweizenmehl enthält, muß er nach Gewicht verkauft werden. Als Zwieback ist die Backware anzusehen, die doppelseitig geröstet ist.

2. Es werden einheitliche Brotkarten für den ganzen Kreis Neustadt — ausgenommen den Stadtbezirk Neustadt OS — herausgegeben.

3. Pensionate sind als Haushaltungen, nicht als Gastwirtschaften anzusehen.

4. Zimmermieter, Schlafburschen werden mit dem Haushalt zugerechnet, wenn sie Morgen- und Abendkost im Haushalt bekommen, ebenso Einquartierungen, wenn diese mit Verpflegung gewährt werden.

5. Veränderungen in der Zusammenstellung des Haushaltes sind sofort, spätestens bei der nächsten Empfangnahme von Brotkarten anzugeben.

6. Je nach der Größe des Haushaltes wird dem Verbraucher die entsprechende Anzahl von Brotkarten verabfolgt. Die Brotkarten lauten sämtlich auf Mehl und Brot, sowie Semmel. Die Brotkarten werden stets für den einwöchigen Verbrauch verabfolgt. Die Brotkarten sind unübertragbar. Dem Verbraucher steht es frei, auf die Brotkarten Brot, Mehl oder Semmeln in jeder beliebigen Verkaufsstelle des Kreises zu entnehmen. Die Verbraucher haben bei der Empfangnahme der Ware die entsprechenden Brotkarten oder Brotkartenabschnitte dem Verkäufer zu übergeben.

7. Die Bäcker und Händler haben am Dienstag einer jeden Woche eine Verbrauchsnachweisung über Mehl mit den Brotkarten und Brotkartenabschnitten der Vorwoche dem Kreisausschuß in Neustadt O.-S. einzureichen, worauf die Mehlanweisung erfolgt.

Zu der Verbrauchsnachweisung ist das vom Kreise gelieferte Muster zu verwenden.

Die Bäcker und Händler erhalten das Mehl nur aus der auf der Anweisung angegebenen Mühle. Sie haben den Empfang des Mehles eigenhändig auf der Mehlanweisung zu bescheinigen. Ohne diese Empfangsbescheinigung auf der Anweisung dürfen die Mühlen Mehl nicht verabfolgen.

8. Anträge nach § 3 der Anordnung können dem Kreisausschuß zu jeder Zeit vorgelegt werden.

9. Anträge auf Zusatzkarten für Schwerarbeiter und Schwangere sind durch die Ortsbehörde, welche die Verhältnisse des Antragstellers, insbesondere seine Beschäftigung zu bescheinigen hat, möglichst gesammelt bei mir einzureichen. Den Anträgen der Schwangeren ist die Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme beizufügen.

Anträge, bei denen die Bedingungen des § 3 Ziffer 1 augenscheinlich nicht vorliegen, z. B. solche der dort genannten Personen, sind zur Ersparung von Schreibwerk nicht aufzunehmen, sondern ohne weiteres zurückzuweisen.

10. Die Brotkarten sind von den Ortsbehörden schriftlich bei dem Kreisausschuß einzufordern. Die alten Brotkarten sind sämtlich an den Kreisausschuß einzusenden.

Die Versorgungsberechtigten sind von der Gemeindebehörde namentlich in eine Brotkartenliste aufzunehmen, aus der sich auch die Zahl der bewilligten Zusatzkarten ergibt. Die Endzahlen der Brotkartenliste sind dem Kommunalverbande bis zum 5. jeden Monats mitzuteilen.

11. Die früher erlassenen Ausführungsbestimmungen treten außer Kraft.

Neustadt OS., den 5. Februar 1920. Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Dankelmann.

g. 2429

Nr. 64.

Anordnung über Reisebrotmarken.

Auf Grund der §§ 58, 59, 61, 64, 71, 80 und 81 der Reichsgtretreideordnung für die Ernte 1919 vom 20. Juni 1919 in Verbindung mit der Preußischen Ausführungsanweisung dazu wird für den Bezirk des Kreises Neustadt O.S. folgendes angeordnet:

§ 1. § 5 der Anordnung des Kreisausschusses vom 7. August 1919 (Sonderausgabe des Kreishlasses vom 12. August 1919 Seite 12 Nr. 528) wird aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgender:

„§ 5. Den Verbrauchern sind für jeden Reisetag 5 Reisebrotmarken über je 50 g, zusammen also über 250 g Gebäck auszuhändigen.“

§ 2. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 13 der vorbezeichneten Anordnung bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt am 5. Februar 1920 in Kraft.

Neustadt O.-S., den 5. Februar 1920.

Der Kreisausschuss.

Danielmann. Lange. Menzler.

Vorstehende Anordnung ist sofort auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt O.S., den 6. Februar 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

Nr. 65.

Anordnung.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 21. Januar 1915 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie des § 59 Buchstabe a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 20. Juni 1919 werden für den Kreis Neustadt O.S. mit Ausnahme des Stadtbezirks Neustadt O.S. folgende

Höchstpreise

festgesetzt:

Roggenmehl 50 Pf. für das $\frac{1}{2}$ kg,

Weizenmehl 53 " " $\frac{1}{2}$ kg.

Weizenauszugmehl 62 " " $\frac{1}{2}$ kg.

Diese Preise gelten für den Kleinhandel, das ist die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher.

Roggenbrot 1,95 Mt. für 1800 gr,

0,97 " 900 gr,

Semmel: aus 90% igem Weizenmehl 12 Pf. für 1 Semmel von 70 gr

Weizenauszugsmehl 15

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mt. bestraft.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 16. Februar 1920 in Kraft.

Die Anordnung vom 30. Dezember 1919 (Kreisblatt Stück 1 für 1920 Seite 3) tritt mit Ablauf des 15. Februar 1920 außer Kraft.

Neustadt O.S., den 5. Februar 1920.

Der Kreisausschuss.

Danielmann. Menzler. Ritter.

Die vorstehende Anordnung ist sofort auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt, den 6. Februar 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

Nr. 66.

Amerikanisches Kochmehl.

In der Woche vom 9. bis 14. Februar d. J. werden jedem Brotversorgungsberechtigten auf die Brotmarke außer der sonstigen Brot- oder Mehlmenge noch 100 gr amerikanisches Kochmehl verkauft werden. Die Bäcker haben das Mehl bei der Kreisgetreidestelle — wie das übrige Mehl — anzufordern und zu verrechnen; in Neustadt bei dem Magistrat.

Preis: 100 gr = 15 Pf., 200 gr = 29 Pf., 300 gr = 44 Pf., 400 gr = 58 Pf., 500 gr = 72 Pf.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 30. Januar 1920.

Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

Nr. 67. In der Woche vom vom 9. bis 14. d. Mts. werden auf die Fleischmarken Dosen mit Corned Beef oder amerikanischer Speck verkauft werden.

Preise: für eine Dose 6 Mt., für 1 Pfund amerikanischer Speck 10,50 Mt.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt, den 4. Februar 1920.

Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

L. 5529

Nr. 68. Verzeichnis der im Jahre 1919 bei der allgemeinen Rörung gekörten Bullen und Ziegenböcke.

Nr. des Rörbeifüls.	Name der Bullenbesitzer	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahr	Rasse	Tag der Rörung	Für gebühren M. S.	Bemerkungen
II	Menzler Eduard	Altstadt	rotbunt	1 1/2	Ostfriese	10. 7. 19	4	im Gehöft
Vaz August	"	"	"	1 1/2	Schles. Landrasse	"	4	"
III	Koschek Johann	Blasewitz	rotscheckig	1 1/2	Schles. Rotvieh	7. 7. 19	4	auf dem Platz
I	Steiner II Ferdinand	Bucheldorf	rot	1 3/4	"	4. 8. 19	2	"
"	Heisig Franz	"	rotbunt	1 1/2	"	"	2	"
II	Rogosch Valentin	Dt. Probnitz	rotscheckig	1 1/4	Ostfriese	10. 7. 19	4	im Gehöft
"	Galler Hermann	"	schwarzcheckig	1 1/2	"	"	4	"
"	Hoppe Ignaz	"	rot	2	Schles. Landrasse	"	4	"
I	Bullenhaltungsgenossenschaft	Dt. Rasselwitz	rotweiss schedig	3 1/2	"	25. 7. 19	2	auf dem Platz
"	"	"	rotweiss Blässe	2 1/2	"	"	2	"
III	Bernard Valentin	Dirschelwitz	dunkelrot	2	"	"	2	"
II	Bernard Peter	"	rot mit Abzeichen	1 3/4	Schles. Rotvieh	7. 7. 19	4	"
I	Fischer Hugo	Dittmannsdorf	rotscheckig	1 1/2	Schles. Rotvieh	5. 8. 19	4	im Gehöft besichtigt
"	Heidrich Adolf	"	rotweiss	2 1/2	Simmentalerkreuzung	"	4	desgl.
"	Sauer Pauline	Dobran	rot	1 1/2	Schles. Rotvieh	"	4	im Gehöft
III	Nocon Valentin	Eichhäusel	rot	2	Schles. Rotvieh	4. 8. 19	4	"
I	Reims Johann	Neudeck	rot mit Blässe	2	Schles. Rotvieh	"	4	"
"	Weiß Josef	Elguth	rotscheckig	1 1/4	Schles. Landrasse	11. 7. 19	4	"
II	Kontny Anna	Elsnig	rot mit Blässe	2	"	10. 7. 19	4	"
"	Reimann Wilhelm	Groß Bramsen	rotscheckig	1 1/2	"	"	2	auf dem Platz
"	Brinsa Jakob	"	"	1 1/4	Ostfriese	"	2	"
"	Brinsa Josef	"	"	1 1/4	Schlesische Rasse	"	2	"
"	Kosch Josef	"	"	rot	"	"	2	"
"	Kieger Johann	"	"	2	"	"	2	"
"	Meja Alexander	"	"	1 1/4	"	"	2	im Gehöft
III	Barton Leonhard	Frödel	"	1 1/2	"	9. 7. 19	4	"
"	Brzybilla Johanna	"	"	1 1/2	"	"	4	"
"	Kudlek Karl	"	"	1 1/2	"	"	4	"

Nr. des Rörbeifüls.	Name der Bullenbesitzer	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahr	Rasse	Tag der Rörung	Für gebühren M. S.	Bemerkungen
II	Fischer Adolf	Haselvorwerk	rot	1 1/2	Schles. Rotvieh	10. 7. 19	4	im Gehöft
I	Stephan Karl	Jassen	"	2	Schles. Landrasse	23. 7. 19	4	"
"	Rohnstock Josef	"	rotbunt	1 1/2	Ostfriese	"	4	"
"	Bratke Karl	"	rotscheckig	1 1/2	Simmentaler	"	4	"
II	Walezyk Leo	Josefsggrund	"	2	"	10. 7. 19	4	"
III	Szega Ignaz	Kerpen	rot	2	Schles. Landrasse	9. 7. 19	4	auf dem Platz
I	Dittrich Leo	Kl. Bramsen	rotbunt	1 1/2	Ostfriese	23. 7. 19	2	"
"	Klose Anton	"	"	2	Schles. Landrasse	"	2	"
"	Battel Bernhard	"	rot	1 1/2	"	"	2	"
III	Kurpiers Josef	Kl. Strehlig	rotscheckig	1 3/4	"	9. 7. 19	4	im Gehöft
"	Kunert Franz	Körnitz	"	1 1/2	"	"	4	"
II	Klefer Josef	Kohlsdorf	rot	1 3/4	Ostfriese	10. 7. 19	4	"
"	Zimmer Karl	"	"	2 1/2	"	"	4	"
"	Wollny Adolf	"	"	1	Schles. Rotvieh	"	4	"
"	Weiß Albert	"	"	1 1/2	"	"	4	"
III	Trinckel	Kramelau	rotweiss	1 1/4	"	"	4	"
"	desgl.	"	"	2	"	"	4	"
I	Buchtiergenossenschaft	Kröschendorf	rot	1 1/2	"	23. 7. 19	2	auf dem Platz
III	Olschenka Anton	Kujau	"	2	Schles. Landrasse	9. 7. 19	4	im Gehöft
"	derselbe	"	"	1 1/2	"	"	4	"
"	Schichter Matthias	"	"	1 1/2	"	"	4	"
I	Manke Paul	Kunzendorf	rotbunt	1 3/4	Schles. Rotvieh	23. 7. 19	4	"
"	Gorke Josef	"	rot	2	Schles. Kreuzung	"	4	"
"	Scholz Paul	"	"	1 1/2	Schles. Rotvieh	"	4	auf dem Platz
"	Striegan Ottlie	"	"	1	Schlesische	"	2	"
"	Klose Josef	"	rotbunt	1 1/2	"	"	2	"
"	Gorke Karl I	"	"	1 1/2	"	"	2	"
"	Beimel Karl	Langenbrück	rotweiss	1	Ostfriese, Kreuzung	4. 8. 19	4	im Gehöft
"	Müller Albert	"	rot	1 1/2	Schles. Landrasse	"	4	"
"	Langer Florian	"	"	2 1/2	"	"	4	"
"	Puf Emanuel	"	rotweiss	1 1/2	Ostfriese	"	4	"
"	Franzke Agnes	"	"	1 1/2	Kreuzung	"	4	"

Nr. des Rohdegriffs	Name der Bullenbesitzer	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahr	Rasse	Tag der Röfung	Röf- gebühren M. g.	Bemerkungen
I	Bönisch Julius	Wiese gräfl. Babitzau	hellrot rot	1½ 2	Ostfriese Schles. Rinderrasse	4. 8. 19 9. 7. 19	4 4	im Gehöft
III	Pawluk	Bowade	"	2	"	7. 7. 19	4	"
"	Placzek Theodor	(Golschowitz)	"	2	"	"	4	"
I	Habel Konrad	Neustadt OS.	"	2	Ostfriese	23. 7. 19	4	"
"	derselbe	"	"	3	"	"	4	"
"	Gnilka "Johann	Oberglogau	rotbunt rot	1½ 1¼	Schles. Rasse Ostfriese	7. 7. 19	2	auf dem Platz
"	Hannik August	"	"	1¼	"	"	2	"
"	Gnilka August	"	"	1½	Schles. Rasse	"	2	"
"	Pierschek Julius	"	"	1½	"	"	2	"

Ziegenböde wurden gefört:

I	Capelle	Neustadt OS.	weiß	1	23. 7. 19	1
"	derselbe	"	"	1	"	1
II	Ermler Barb.	Dt. Probniz	"	1	10. 7. 19	1
"	Dominium	Radstein	"	2½	11. 7. 19	1

Die Magistrate und die Gemeindevorsteher haben alsbald die Röfgebühren, soweit dies noch nicht geschehen, von den Besitzern nach dem vorstehenden Verzeichnis einzuziehen und an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Neustadt OS., den 10. Januar 1920.

Der Landrat.

J. 1819.
Nr. 69.**Brotration der Versorgungsberechtigten.**

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat die Tageskoprofimenge an Mehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung vom 9. Februar 1920 ab bis auf weiteres um 60 g herabgesetzt. Streckungsmittel werden nicht gewährt.

Es dürfen deshalb vom 9. Februar 1920 ab auf jede ganze Brotkarte nur 1800 g Brot oder 24 Semmeln im Gewichte von je 70 g oder 1360 g Mehl und auf jeden Brotkartenabschnitt nur 225 g Brot oder 3 Semmeln im Gewichte von je 70 g oder 170 g Mehl abgegeben werden.

Noggenbrot ist von demselben Tage ab nur in einem Gewichte von 1800 g herzustellen.

Von dem gleichen Tage ab sind an Reisbrotmarken für jeden Reisetag nur je 5 Stück über zusammen 250 g Gebäck auszugeben.

Eine entsprechende Anordnung wird noch in dieser Woche erlassen und veröffentlicht werden.

Dies ist auf ortsübliche Weise sofort bekanntzumachen. Bäcker und Händler sind besonders in Kenntnis zu setzen.

Neustadt O.-S., den 4. Februar 1920.

Der Landrat.

Nr. 70.

Von dem Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln ist mir unter Bezugnahme auf sein Telegramm bezüglich der Handhabung der für das oberschlesische Abstimmungsgebiet ergangenen Passverordnung (Kreisblatt S. 62) nachstehende Mitteilung zugegangen:

„Wenn auch die Passverordnung weiterhin milde gehandhabt werden soll, so ist doch bestimmt zu erwarten, daß die Ententekommission den Passzwang einführen und Personen, die nicht im Besitz eines vorschriftsmäßigen Passes sind, an der Ein- oder Ausreise hindern wird. Es wird daher jeder, der nach Beginn der Ententebesetzung aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet und umgekehrt reisen will, gut tun, sich mit einem vorschriftsmäßigen Pass zu versehen.“

Ich weise nochmals darauf hin, daß die Ausfertigung eines Passes nur aufgrund eines Passberichtes der Ortspolizeibehörde und nach Beibringung einer unaufgezogenen Photographie aus der neuesten Zeit erfolgen kann.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, darauf zu achten, daß in den Passbericht der Bemerk aufgenommen wird, daß Antragsteller die preußische Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht besitzt.

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden großen Andrang werden die für den öffentlichen Verkehr bisher festgesetzten Sprechstunden auf Montag und Donnerstag Vormittag ausgedehnt. Dies gilt jedoch nur für die Ausstellung von Pässen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, in geeigneten Fällen hierauf hinzuweisen.

Neustadt O.S., den 2. Februar 1920.

Der Landrat.

Nr. 71.

Kreistierarztstelle Neustadt.

Der Vertreter des Kreistierarztes Neustadt, Tierarzt Henrich, ist nach Cösel versetzt worden.

Alle dienstlichen Schriftstücke (mit Ausnahme der auf die Ergänzungsbeschau bezüglichen) sind, soweit sie den Abstimmungsteil des Kreises betreffen, unter der Anschrift: „Und den Herrn Kreistierarzt in Cösel“, soweit sie den übrigen Kreisteil betreffen, an den Herrn Kreistierarzt in Neisse zu senden. Dies ist auch bei Einreichung der vierteljährlichen Nachweisungen (Postkarten) über die Trichinenbeschau und die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zu beachten. Die statistischen Jahressammlungen für 1919 sind jedoch sämtlich an den Kreistierarzt in Cösel zu senden.

Die Ergänzungsbeschau in dem dem Kreistierarzt zu Neustadt übertragenen Bezirk übt Schlachthofdirektor Golsch in Neustadt aus. Hierauf bezügliche Sendungen sind an ihn zu richten.

Die Ortsvorstände haben diese Verfügung bald den Fleischbeschauern zur Kenntnis zu bringen.

Neustadt O.S., den 4. Februar 1920,

Der Landrat.

**Nr. 72. Zusammenstellung
der zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Einreise von Zivilpersonen
aus dem unbesetzten Deutschland.**

I. Nach dem von der 10. Französischen Armee besetzten Gebiet:

a) Die Reisenden haben sich unter Vorlegung eines deutschen Reisepasses (braunes Heft mit grünen Blättern) an das Zivilkommissariat für den preußischen Teil des Abschnittes IV., Frankfurt a. Main, Blittersdorfsplatz 27 (Sprechstunden von 10—1 Uhr) zu wenden, das ihnen das französische Visum vermittelt. Es ist zwecklos, wenn solche Personen sich unmittelbar an den französischen Verbindungs-offizier oder das Abschnittskommando wenden.

II. Nach Elsaß-Lothringen:

Pässe von Deutschen, die im unbesetzten Deutschland ihren Wohnsitz haben, müssen

a) zur Einreise nach Elsaß-Lothringen durch das Verkehrsbüro (bureau de circulation) in Straßburg — nicht in Landau —,
b) zur Einreise in den Brückenkopf Kehl durch das Büro für zivile Angelegenheiten bei dem Brückenkopfossizier Kehl (bureau des affaires civiles auprès le commandant de la tête du pont de Kehl) in Kehl — nicht in Landau — visiert werden.

Neustadt, den 23. Januar 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die summarischen Mutterrollen für den diesseitigen Amtsbezirk bis zum 15. Februar d. Js. behufs Berichtigung einzufinden. Soweit Mutterrollen- und Gebäudesteuerrollenabschriften an Stelle der summarischen Mutterrollen geführt werden, sind diese einzufinden.

Neustadt O.S., den 31. Januar 1920.

Preußisches Katasteramt.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Neisser Kreisbahn.

Mit Gültigkeit vom 15. d. Mrs. ab treten Tarifverhügungen im Tier- und Güterverkehr und vom 1. März d. Js. ab im Personen- und Gepäckverkehr in Kraft.
Nähere Auskunft erteilt die Bahnverwaltung in Neisse.

Neisse, den 2. Februar 1920.

Vorstand der Neisser Kreisbahn-Altiengesellschaft.

Die Mitglieder der Entwässerungsgenossenschaft Wachtel-Kunzendorf werden hiermit zu einer

Hauptversammlung

auf Sonntag den 22. Februar 1920 nachmittags 3½ Uhr in das Striegan'sche Gasthaus hier selbst vorgeladen.

Agende: Neuwahl des Genossenschaftsvorstandes.

Der Genossenschaftsvorsteher.
Scholz.

Donnerstag den 19. Februar d. Js. vormittags 11 Uhr
findet im Sitzungssaale des Kreisverwaltungsgebäudes in Neustadt O.-S. eine

Mitglieder-Versammlung des Vaterländischen Frauenvereins für Neustadt — Land statt, zu der die Mitglieder des Vereins ergebenst eingeladen werden.

Tagessordnung:

1. Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1919.
2. Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes.
3. Entgegennahme von Anträgen. Verschiedene Mitteilungen.

Neustadt O.-S., den 31. Januar 1920.

Vaterländischer Frauenverein Neustadt O.-S.—Land.

Frau Margarete v. Choltitz,
Vorsitzende.

Schubert,
Schriftführer.

Im Genossenschaftsregister sind heute bei der unter Biffer 17 eingetragenen Genossenschaft folgende Veränderungen eingetragen worden: Die Firma lautet fortan: „Kohlsdorfer Spar- und Darlehnskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Kohlsdorf“. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spar- und Darlehnskassengeschäfts. Als weiteres Mitglied ist zum Vorstande getreten der Häusler Franz Maser aus Kohlsdorf. Neue Satzungen vom 10. Dezember 1919. Belanntmachungen fortan in der Monatschrift des Schlesischen Bauernvereins unter der Firma der Genossenschaft. Willenserklärung des Vorstandes und Zeichnung durch zwei Mitglieder.

Amtsgericht Neustadt O.S., 27. Januar 1920.

Im Handelsregister B ist heute bei der unter Biffer 8 eingetragenen hiesigen Zweigniederlassung der Darmstädter Bank für Handel und Industrie das Ausscheiden des Mitgliedes Niederhosheim aus dem Vorstande eingetragen worden.

Amtsgericht Neustadt O.S., 2. Februar 1920.

Futterkalk

liefert

J. Pietsch, Weizenrodau,
Kreis Schweidnitz.

Auf Bezugabschnitt Nr. 23 der **grünen** und **braunen** Lebensmittelkarten entfallen **125 Gramm Teigwaren, 125 Gramm Sago, 250 Gramm Marmelade und 1 Würzel (250 Gramm) Volksnährsuppe.**
Auf Bezugabschnitt Nr. 21 der **blauen** Lebensmittelkarten entfallen **250 Gramm Marmelade.**

Auf Bezugabschnitt Nr. 28 der **rosa** und **gelben** Lebensmittelkarten entfallen **125 gr. Haserslocken (lose) und 2 Pack Süßmilch-Speise.**

Der Verkauf beginnt Montag den 9. Februar 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben A bis L, Dienstag den 3. Febr. 1920 mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.S., den 4. Februar 1920.

Ledens- und Futtermittelstelle des Kreises Neustadt O.S. Lebensmittel-Kommission.

Die Ausführung von
landmesserischen Arbeiten
jeder Art, wie **Schlageinteilung, Parzellierung, Fortschreibungsmessungen**
übernimmt
Englisch, Regierungslandmesser,
Neustadt O.S., Niedertor 27, I.

Am 3. d. Ms. abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr wurden hier 2 leichte Ackerpferde gestohlen.
Auf ihre Wiedererlangung wird eine

Belohnung von 1000 Mark

zugesichert.

- Signalement:**
- braune Stute ohne Abzeichen, 8 Jahre alt, Größe 1,60 Meter, steil gefesselt, Narbe an der rechten Schamlippe, coupierter Schwanz, jedoch lang gewachsen, etwas tiglig.
 - brauner Wallach, langer Schwanz, lange Mähne, 8 Jahre alt, Größe 1,60 Meter, hustet etwas.

Gut Tarschkowiz bei Proskau,
Kreis Oppeln.

Rippered-Heringe sind noch vorrätig!

$\frac{1}{4}$ Dosen, 1 kg und 1 Liter.

Neustadt O.S., den 21. Januar 1920.

Lebens- und Futtermittelstelle
des Kreises Neustadt O.-S.

10 Zentner Rotklee samen

(auch in kleinen Posten) verkauft

Paul Heese, Silberberg
(Bez. Breslau).

Gold, Silber, Münzen

jeden Posten kostet zu höchsten Preisen

Arit, Charlottenburg,
Rosinenstraße 3.

Chauffeur sucht Stellung.

Führerschein über sämtliche Fahrzeuge, 12 Jahre im Beruf, mit Reparaturen vertraut. Offerten unter T. C. an die Exped. d. Bl. erbeten.

Druksachen werden sauber und billigst
angefertigt in der
Kreisblatt-Druckerei.

Hierdurch gestatten wir uns, die Genossenschaften unseres Verbandes im Kreise **Neustadt O.-S.** zu einer

Versammlung

auf Dienstag den 10. Februar d. Js. vormittags 10 Uhr
im kleinen Saale der Brauerei Winter, Neustadt, Ober-
vorstadt 16, mit folgender

Tagesordnung

ergebenst einzuladen.

1. Eröffnung der Versammlung.
2. Bericht über die Geschäftsergebnisse der ländlichen Genossenschaften im Kreise Neustadt OS.
Berichterstatter: Direktor Thum.
3. Die neuen Steuern und die Genossenschaften.
Berichterstatter: Oberrevisor Wiencik.
4. Zinspolitik und Geschäftsführung unserer Genossenschaften.
Berichterstatter: Oberrevisor Wiencik.
5. Wahl eines Kreisverbandsvorsitzenden.
6. Verschiedenes.

Zutritt zu dieser Versammlung haben sämtliche Mitglieder unserer Genossenschaften; **insbesondere ist die Teilnahme aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Rechner und Geschäftsführer jeder einzelnen Genossenschaft erwünscht.** Auch Freunde des ländlichen Genossenschaftswesens sind willkommen.

Wir bitten, die Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben und die Versammlung recht zahlreich zu besuchen.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften
(e. V.).

Haferankauf
ist ausgenommen.

Heu und Stroh

(auch Erbsen- und Bohnenstroh)
wird weiter gekauft.

Reichsverpflegungsamt

Neustadt O.-S.
(früheres Proviantamt).

Rotklee,
Gelbklee,
Luzerne,
Thymothee,
Ran gras,
Wicken,
Peluschen,
Futterrübensamen,
Möhrensamen

offerieren und kaufen

Landw. Centr.-Ein- und Verkaufss-
Genossenschaft des

Schles. Bauernvereins,
e. G. m. b. H.,

Geschäftsstelle Neustadt O.S.,
Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

Über Praxis aus,
erreichbar d. Telefon 229
(Kaufmann Gröger).

Neustadt O.S., den 26. 1. 20.

Henrich, stellv. Kreis tierarzt,
Kleine Oberstraße 1.

Fucarnatflee
und engl. Ran gras
empfiehlt zur Saat,
freien Hafer und
Hülsenfrüchte

kauft fortgesetzt zu höchsten Tagespreisen

Bruno Gabel,
Neustadt O.-S. Zülzer Str. 1.

In- und ausländische
Gold- und Silbermünzen

kauft jeden Posten
zu höchsten Tagespreisen

Franz David,

Goldschmied und Graveur,
Neustadt O.-Schl., Ring 50.